

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, Werbung als Freiberufler zu gestalten. Sie beschränkt sich auf eine Auswahl von Freien Berufen. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Regionalkammern oder Interessenverbände.

Apotheker/Innen

Die Berufsordnungen der einzelnen Apothekerkammern der Länder enthalten unterschiedliche Werbebeschränkungen. Eine Musterberufsordnung existiert nicht.

Die Wahl eines bestimmten Werbemediums, wie z.B. Printmedien oder dem Internet, führt nicht per se zu einer Unzulässigkeit der Werbung. Diese kann sich nur aus einer Gesamtbetrachtung von Art, Häufigkeit und Inhalt der Werbemaßnahme ergeben. Inhaltliche Beschränkungen sind teilweise in den Berufsordnungen konkretisiert.

Grundsätzlich ist die Werbung unzulässig, wenn sie:

- einen irreführenden Inhalt hat,
- nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkt oder
- einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt.

Weitere Beschränkungen ergeben sich aus dem Heilmittelwerbegesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabenverordnung.

Weitere Informationen über berufsordnungsrechtliche Werbebeschränkungen geben die jeweils zuständigen Apothekerkammern der Länder.

Ärzte/Innen

Die Musterberufsordnung (MBO-Ä 1997) enthält Empfehlungen für die Landesärztekammern, die eigene, unterschiedliche Berufsordnungen verabschiedet haben. Danach darf der Arzt für seine berufliche Tätigkeit oder die berufliche Tätigkeit anderer Ärzte nicht werben. Sachliche Informationen in Form, Inhalt und Umfang sind aber gemäß den folgenden Grundsätzen zulässig:

- Der Arzt darf seinen Namen, die Bezeichnung als Arzt, eine führungsbare Arztbezeichnung i.S.d. Weiterbildungsverordnung, erworbene Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form, wenn er in diesem Bereich nicht nur gelegentlich tätig ist, Zusätze über medizinische, akademische Grade, ärztliche Titel, Sprechstunden, Privatwohnung und Telefonnummern auf dem Praxisschild angeben.

- Anzeigen dürfen bei der Zulassung, Niederlassung, Praxisauf- und Praxisübergabe und in den anderen in Kapitel D Nr. 3 M-BOÄ abschließend genannten Anlässen in der Zeitung erfolgen und dürfen die für die Schilder gestatteten Angaben enthalten.
- Die Eintragung in für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmedien ist zulässig, wenn die Verzeichnisse allen Ärzten zugänglich sind, der Grundbetrag kostenfrei ist und sich die Eintragung auf ankündigungsfähige Bezeichnungen beschränken.
- Für Briefbögen, Rezeptvordrucke, Stempel und im sonstigen Schriftverkehr gelten die Bestimmungen für das Praxisschild.
- Sachliche Informationen medizinischen Inhalts und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung sind in den Praxisräumen zur Unterrichtung zulässig.
- Hinsichtlich der Möglichkeiten im Internet wird zwischen Informationen gegenüber Dritten auf einer Homepage, weitergehenden Informationen, die nur über eine Schaltfläche auf der Homepage abgefragt werden können und Informationen gegenüber anderen Ärzten im Intranet unterschieden. Generell gilt auch hier, daß die Person des Arztes nicht werbend herausgestellt werden darf und sich auf sachliche Inhalte begrenzen muß.
- Veröffentlichungen medizinischen Inhalts und die Mitwirkungen an Veröffentlichungen sind zulässig soweit sie sich auf sachliche Informationen bezieht und die Person sowie das Handeln des Arztes nicht werbend herausgestellt wird.
- Andere Ärzte dürfen über das Leistungsangebot informiert werden.

Zahnärzte/Innen

Die Musterberufsordnung v. 25.11.1999 enthält Empfehlungen für die Zahnärzte. Die Berufsordnungen in den Ländern können allerdings hiervon abweichende Regelungen enthalten, so dass sich eine Erkundigung vorab bei der zuständigen Zahnärztekammer anbietet.

Nach § 20 Musterberufsordnung ist dem Zahnarzt jede Werbung und Anpreisung untersagt. Er darf eine ihm verbotene Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Er darf auch nicht dulden, dass Berichte mit werbendem Charakter über seine zahnärztliche Tätigkeit unter Verwarnung seiner Praxisanschrift veröffentlicht werden. Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder deren Verwendung zu gestatten. Im einzelnen gilt darüber hinaus folgendes:

Werbung und Freie Berufe

- Neben der Berufsbezeichnung ist das Führen der von der Zahnärztekammer in der Weiterbildungsverordnung bestimmten Bezeichnungen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen, sowie Zusätze über akademische Grade und ärztliche Titel, zulässig (§ 17).
- Eine Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaft oder sonstige Sozietät darf sich nicht als Akademie oder Institut, Klinik oder Poliklinik, Zentrum, Ärztehaus oder einem Unternehmen vergleichbarer Art bezeichnen (§ 17).
- Der Zahnarzt darf bei der Zulassung, Niederlassung sowie Praxisverlegung, -aufgabe oder -übergabe Anzeigen in der in § 18 Abs. 1 und 3 vorgeschriebenen Anzahl und Größe aufgeben.
- Stellenanzeigen dürfen keine Formulierungen enthalten, die einer Werbung für die eigene Praxis gleichkommen (§ 18 Abs. 2).
- Die Aufnahme des Zahnarztes in amtliche Verzeichnisse ist mit bestimmten Angaben zulässig (§ 18 Abs. 4).
- Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz seine Tätigkeit durch ein Praxisschild bestimmten Inhalts und Größe bekannt zu geben (§ 19).
- Sachliche Information medizinischen Inhalts und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung sind in den Praxisräumen des Zahnarztes zur Unterrichtung zulässig, wenn eine werbende Herausstellung des Zahnarztes und/oder seiner Leistungen unterbleibt (§ 21).
- Der Zahnarzt darf ein Wiederbestellsystem (Recall) nur mit schriftlicher Zustimmung des Patienten anwenden (§ 21).
- Der Zahnarzt kann nach § 22 öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computernetzwerken einstellen. Einzelheiten regelt die Musterrichtlinie zur einheitlichen Umsetzung dieser Vorschrift v. 27.06.1999.

Steuerberater/Innen

Die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB) ist am 01.09.1997 in Kraft getreten. Abschnitt 4 regelt die Werbung wie folgt:

§ 10 regelt die Grundsätze:

- Werbung ist zulässig, wenn sie Informationen über die berufliche Tätigkeit enthält, die Unterrichtung sachlich zutreffend und objektiv nachprüfbar ist und

die Darstellung nicht reklamehaft ist. Dies gilt jedoch nur, soweit die Werbung nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist.

Im einzelnen gilt:

- Anzeigen, die über die Tätigkeit des Steuerberaters sachlich unterrichten sind zulässig. Die Angaben dürfen weder irreführend noch reklamehaft sein und auch keine vergleichenden oder werbenden Aussagen enthalten (§ 11).
- Bei der Gestaltung der Praxisbroschüren darf der Steuerberater umfassend über seine berufliche Tätigkeit berichten (§ 12). Die Unterrichtung darf allerdings nicht reklamehaft sein.
- Mandanteninformationen dürfen eigenen Auftraggebern überlassen oder zugänglich gemacht werden. An Dritte dürfen sie nur nach deren Aufforderung und für deren eigenen Bedarf abgegeben werden (§ 13).
- Die Aufnahme in Verzeichnisse ist nur zulässig, wenn sie generell allen Berufsangehörigen offenstehen. Die Teilnahme an einem Suchdienst, z.B. dem Steuerberater-Suchservice des Deutschen Steuerberaterverbandes, ist zulässig (§ 14).
- Das Praxisschild darf nicht irreführend oder reklamehaft sein (§ 15).
- Für die Zulässigkeit der Werbung auf den Geschäftspapieren (Briefbögen, Umschläge, Gebührenrechnungen, Besuchskarten und dergleichen) stellt die Reklamehaftigkeit die Grenze dar (§ 16).
- Steuerberater dürfen Teilgebiete ihrer Tätigkeit als Tätigkeitsschwerpunkte bekanntgeben. Die Anzahl ist nicht begrenzt (§ 19).
- Auf gültige Zertifikate darf in Praxisbroschüren hingewiesen werden. Dabei ist die Beschränkung der Zertifizierung auf die Organisation der Praxis anzugeben (§ 20).
- Die dargestellten Werberegulungen gelten in der gleichen Weise auch für das Internet (§ 22).

Rechtsanwälte/Innen

Die Berufsordnung ist am 22.03.1999 in Kraft getreten. Grundsätzlich ist nach §§ 43b BRAO, 6-10 BO die Werbung von Rechtsanwälten bei den Printmedien und im Internet auch ohne Anlaß in den folgenden Fällen zulässig:

- Der Rechtsanwalt darf unabhängig von der Angabe von Fachanwaltsbezeichnungen als Teilbereiche der Berufstätigkeit Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte benennen. Insgesamt sind nicht mehr als fünf Benennungen zulässig, davon höchstens drei Tätigkeitsschwerpunkte (mindestens zweijährige Tätigkeit nach Zulassung auf dem

benannten Gebiet). Allerdings sind in den Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln auch weitergehende Angaben zulässig.

- Er darf auf Mandate und Mandanten mit deren ausdrücklicher Einwilligung hinweisen.

- Der Rechtsanwalt darf über die berufliche Tätigkeit und seine Person in Form und Inhalt sachlich unterrichten, solange er nicht für die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall wirbt.
- Der Rechtsanwalt kann zu diesem Zweck Praxisbroschüren, Rundschreiben und andere vergleichbare Informationsmittel verwenden.
- Der Rechtsanwalt darf auf eine gemeinsame Berufsausübung, wenn sie in einer Sozietät, in sonstiger Weise mit sozietätsfähigen Personen oder in einer auf Dauer angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation erfolgt, hinweisen.
- Kurzbezeichnungen der beruflichen Zusammenarbeit müssen bei der Unterhaltung mehrerer Kanzleien von Rechtsanwälten einheitlich verwendet werden.
- Der Rechtsanwalt muß seinen Namen, Vornamen, die Berufsbezeichnung und die Kanzleiinschrift auf dem Briefbogen angeben. Namen ausgeschiedener Kanzleihinhaber, Gesellschafter und Angestellter oder Freier Mitarbeiter dürfen weitergeführt werden, wenn das Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

Patentanwälte/Innen

- Gemäß § 39b Patentanwaltsordnung (PAO) ist dem Patentanwalt Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.
- Nach § 7 Abs. 1 der Berufsordnung der Patentanwälte darf der Patentanwalt für seine berufliche Tätigkeit werben, soweit die Angaben sachlich richtig, objektiv und nachprüfbar sind. Zulässig sind insbesondere Hinweise auf die eigene Berufstätigkeit betreffende förmliche Qualifikationen, besondere Erfahrungen und Tätigkeitsschwerpunkte.
- Dabei darf die Werbung jedoch nicht eine Kundmachung nach Art der für die gewerbliche Wirtschaft typischen anpreisenden Werbung oder ein reklamehaftes Sich-Herausstellen enthalten. Sie darf weder vergleichend noch irreführend sein.
- Hinweise auf eine berufliche Zusammenarbeit, wenn sie auf einem Vertrag gründet und auf Dauer angelegt ist, sind zulässig.

Wirtschaftsprüfer/Innen

Die Wirtschaftsprüferordnung vom 24.07.1961, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31.08.1998, ist am 01.09.1998 und die Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer vom 11.06.1996, zuletzt geändert durch Beschluß des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer vom 07.11.1997, ist am 12.02.1998 in Kraft getreten.

- Berufswidrige Werbung ist unzulässig. Werbung ist nicht berufswidrig, wenn sie in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

Unternehmensberater/Innen

Die Mitglieder des BDU haben Grundsätze für die Berufsausübung verabschiedet. Die Einzelheiten der Werbemöglichkeiten regeln Ziffer 8 der Grundsätze für Unternehmensberater und Ziffer 5 der Grundsätze der Personalberater. Generell ist jede Art der Werbung auf der Grundlage Sorgfalt, Klarheit und Wahrheit erlaubt.

Architekt/Innen

Eine bundeseinheitliche Regelung der Werbung durch Architekten existiert nicht; mangels einer Musterberufsordnung werden die Grenzen der zulässigen Werbung immer noch unterschiedlich definiert. Aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind jedoch allgemeine Tendenzen zur Liberalisierung erkennbar. Die folgenden Werbemöglichkeiten bestehen nach der Architektenkammer NW:

- Generell ist Werbung ohne Anlaß in allen Medien, wenn sie mit einem Werk des Architekten erfolgt und sachlich ist, zulässig. Sachliche Information umfaßt den Namen, die Telefonnummer, die Niederlassung, die Gründung einer Bürogemeinschaft oder Sozietät.
- Eintragungen in Verzeichnissen auch in hervorgehobenem Druck und Umrahmung sind zulässig.
- Auch die gezielte Bewerbung um einen Auftrag unter Wahrung des Kollegialitätsgrundsatzes ist zulässig.

Beratende Ingenieure/Innen

Die berufsrechtliche Regelung der Werbefreiheit der Beratenden Ingenieure richtet sich nach den Ingenieurkammergesetzen der Bundesländer. Einerseits ist entweder im jeweiligen Ingenieurkammergesetz selbst eine Regelung aufgenommen worden, die weitestgehend generalklauselartig dem § 1 UWG nachgebildet

ist, andererseits haben einige Kammern über ihre Berufsordnungen sog. Katalogregelungen aufgestellt, wonach bestimmte konkrete Verhaltensweisen wettbewerbswidrig sein sollen. Die Bundesingenieurkammer gibt mit der „Arbeitshilfe 15“ im einzelnen noch folgende Orientierung:

- Grundsätzlich wirbt der Beratende Ingenieur durch seine Leistung.
- Der Beratende Ingenieur kann in Zeitungen und Zeitschriften an drei Tagen Anzeigen mit rein informatorischen Inhalt (neue Anschrift, neue Telefonnummer, Niederlassung, Rechtsform, Gründung einer Bürogemeinschaft, Partnerschaft oder Sozietät, Fachgebiete) hinweisen.
- Die Eintragung des Beratenden Ingenieurs in bestimmte Verzeichnisse und elektronische Medien ist ebenso zulässig wie die Bürodarstellung mit sachlichem Inhalt in Ingenieurverzeichnissen der Kammern und Berufsverbände, wenn in den Verzeichnissen für alle Ingenieure ein kostenloser Grundeintrag vorgesehen ist.
- Auch die Beteiligung an einem Ingenieursuchservice und die Namensnennung im Rahmen eines redaktionellen Berichts ist gestattet.
- Der Beratende Ingenieur darf auf seinem Büroschild am Wohnsitz neben seinem Namen und Berufsbezeichnung, Tätigkeitsschwerpunkte, akademische Grade, die Büroanschrift mit Öffnungszeiten, Telefon und Telefax bekannt geben. Auch Baustellenschilder dürfen entsprechende Angaben enthalten.
- Urheberhinweise des Beratenden Ingenieurs dürfen auch mit Anschrift und Telefonnummer erfolgen.
- Die Ausstellung eigener Werke auf Fachmessen ist wie die nichtöffentliche Bewerbung um einen Auftrag unter Wahrung des Kollegialitätsgrundsatzes zulässig.
- Ebenfalls gestattet ist die Gemeinschaftswerbung und die Verwendung von Werbemitteln wie Notizpapier, Blocks, Filzstifte und Kugelschreiber mit Aufschrift des Ingenieurs, soweit nicht ungezielt verteilt wird.

Hinsichtlich der Unzulässigkeit der Werbemaßnahmen enthält die Arbeitshilfe ebenfalls Hinweise.